

BGE 76 IV 59

Bundesgericht (BGE), 1950-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_IV_59

FR: ATF 76 IV 59

IT: DTF 76 IV 59

Volltext

58 Strassenverkehr. No 13. a. confirme le 15 decembre, le president du Tribunal du district de Courtelary a inßige a Madeleine Weber une amende de 20 fr. et a Knuchel une amende de 50 fr. en vertu des art. 25, 26 et 58 LA. Dame Weber se pourvoit en nullite au Tribunal federal. Elle conteste avoir contrevenu a la LA et soutient que l'inobservation par Knuchel des regles imposees en cas de depassement exclut sa propre responsabilite. Oonsiderant en droit : L'arret attaque retient a la charge de Madeleine Weber d'avoir entrepris un deplacement a gauche en dehors de toute croisee, sans s'etre preoccupee a temps de l'arrivee d'autres vehicules. La reourante estime n'avoir rien a se reprocher: elle a fortement ralenti, s'est rangee a l'extreme droite de la chaussee et a actionne l'indicateur de direction. Ces precautions auraient probablement suffi si la manamvre incriminee avait eu lieu a une bifurcation ou a une crois6e. Dans une telle eventualite, en effet, le conducteur qui vire a gauche doit avant tout regarder devant lui, afi.n de pou- voir, au besoin, laisser la priorite a un vehicule venant au meme instant en sens inverse (art. 47 LA); c'est au con- ducteur du vehicule qui suit d'etre sur ses gardes et de s'abstenir notamment d'obliquer a gauche lorsqu'il a sujet de penser que le vehicule qui precooe pourrait faire de meme (RO 64 II 316). C'est d'ailleurs pourquoi l'art. 26. al. 3 LA interdit de depasser aux croisees et aux bifurca- tions, accordant ainsi la priorite a celui qui prend la route de gauche (arret Siegenthaler c. Paquier du 10 mai 1938, consid. 5). Tout autres etaient les circonstances de l'espece. La jonction de la route cantonale aveo l'impasse, profonde d'une douzaine de metres, ou la recourante voulait garer sa voiture ne forme pas une croisee ou une bifurcation au sens de la loi (RO 64 II 318 et les oitations). Il s'ensuit que Knuohel avait le droit de depasser l'automobile qui Strassenverkehr. No 14. roulait devant lui. Se depla9a.n,t lateralement a un endroit ou elle ne jouissait d'auoune priorite envers un vehicule pret a la depasser, Madeleine Weber aurait du redoubler d'attention et s'assurer, a la derniere seconde, qu'elle ne coupait la route a personne (arret « La Winterthour » c. Pitteloud du 9 mars 1943 consid. 3). Sa situation etait analogue a celle du conducteur qui, tournant sur place, emprunte la partie de la ohaussee qui appartient aux autres usagers ; l'art. 48 al. 3 RA ne permet cette manœuvre que si elle peut se faire sans gener la oirculation. Sans doute la reourante avait-elle regarde dans son retroviseur environ 100 metres auparavant et annonoo, au moyen des clignoteurs, son intention de changer de direction. Mais, comme eile avait considerablement reduit sa vitesse, elle devait prevoir qu'un vehicule plus rapide pourrait survenir entre le moment ou elle avait quitte le retroviseur des yeux et celui ou elle braquerait a gauche. Un second coup d'reil au miroir s'imposait donc. Il lui aurait revele la proximite d'une automobile. En se dirigeant vers l'impasse, sans se soucier si la voie etait libre, elle a enfreint les art. 25 al. 1 et 26 al. 4 LA. Peu importe des lors que Knuchel ait aussi contrevenu a ces dispositions. Si sa faute - sur laquelle la Cour de ceans n'a pas a se prononcer - est de nature a influencer la responsabilite civile de la recourante, cette derniere ne saurait s'en prevaloir sur le terrain du droit penal. Par ces motifs, le Tribunal federal

rejette le pourvoi. 14. Urteil des Kassationshofes vom 10. März 1950 i. S. Fuehs gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen. Art. 26 Abs. 1 MFG. Vorschrift des Rechtsfahrens. Darf unter Umständen auch auf breiten Strassen wenigstens die Strassenmitte benützt werden ?

Art. 26 aJ., 1 LA. Obligation de tenir sa droite. Selon les circonstances, est-il permis, même sur des routes larges, de circuler au milieu de la chaussée ? Art. 26, cp. i LA. Obbligo di tenere la destra. E' permesso, secondo le circostanze; di circolare nel mezzo della carreggiata anche su strade larghe ? A. - Fuchs fuhr am 30. Juni 1949 in der Abenddämmerung, kurz vor 21 Uhr, mit einem 1,6 m breiten Personenautomobil mit einer Geschwindigkeit von rund 60 km/h auf der 7 m breiten, gut ausgebauten Staatsstrasse von Sennwald Richtung Rorschach. Auf der Strecke Lienz/ Rüthi stiess sein Fahrzeug in einer leichten Linkskurve mit einer Kuh zusammen, welche, von zwei andern Kühen verfolgt, aus der Wiese von links her in einem Feldweg plötzlich in die Strasse lief. Das Automobil wurde beschädigt und die Kuh verletzt. Die Sicht auf den Feldweg ist für den von Lienz kommenden Strassenbenützer durch einen den linken Strassenrand säumenden und sich längs des Feldweges fortsetzenden 1,9 m hohen Lebhag verdeckt. Im Zeitpunkt des Zusammenstosses fuhr Fuchs ungefähr in der Mitte der Strasse ; sein Fahrzeug war vom rechten Strassenrand 2,6 m, vom linken 2,8 m entfernt. B. - Das Bezirksamt Oberrheintal belegte Fuchs wegen Übertretung der Vorschrift des Rechtsfahrens (Art. 26 Abs. 1 MFG) mit einer Busse von Fr. 15.-. Die Gerichtskommission Oberrheintal als Berufungsinstanz bestätigte dieses Urteil am 11. November 1949. Sie nahm an, dass Fuchs wegen der Behinderung des Ausblicks nach links durch den Lebhag und wegen der fortgeschrittenen Dämmerung verpflichtet gewesen wäre, sich auf der rechten Strassenhälfte zu halten. O. - Fuchs führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage, das Urteil der Gerichtskommission sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihn freizusprechen. Er macht geltend, im Zeitpunkt des Zusammenstosses sei die vor ihm liegende Strecke der Staatsstrasse völlig übersichtlich und von andern Strassenbenützern; denen der Strassenverkehr. No 14. 61 hätte nach rechts ausweichen müssen, frei gewesen, so dass er über die rechte Strassenhälfte hinausfahren dürfen. Weil Dämmerung geherrscht habe und auf der betreffenden Strecke keine Trottoirs und Fahrradwege beständen, sei es korrekt gewesen, rechts für Fussgänger und Radfahrer genügend Platz zu lassen. Dass die Sicht nach links an der Unfallstelle beeinträchtigt war, habe eine andere Fahrweise nicht erfordert ; denn dort münde nicht eine Strasse; sondern ein blosser Feldweg in die Staatsstrasse ein. Die Vorinstanz habe übersehen, dass der Beschwerdeführer das Vortrittsrecht gehabt habe, auch gegenüber Hütern von Viehherden (Art. 27 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2 MFG). AIS Vortrittsberechtigter sei er so vorsichtig gefahren, als die Umstände es erfordert hätten. Er habe die « Startlichter » eingeschaltet gehabt, und seine Geschwindigkeit sei nicht übersetzt gewesen. Er habe nicht damit rechnen müssen; dass eine Kuh in seine Fahrbahn rennen werde. Die Feststellung der Vorinstanz, die Kuh sei in die Strasse « gelaufen », widerspreche offensichtlich den Akten und sei daher zu berichtigen. Der Beschwerdeführer wäre auch dann mit dem Tier zusammengestossen, wenn er ganz rechts gefahren wäre. Bei dieser Sachlage könne ihm kein Verschulden zur Last gelegt werden. D. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen. beantragt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Nach Art. 26. Abs. 1 MFG hat der Motorfahrzeugführer rechts zu fahren, d. h. auf der rechten Strassenhälfte, wo die Strassenbreite es gestattet, sonst soweit rechts als möglich, in beiden Fällen unter Einhaltung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Abstandes vom rechten

Strassenrande. Zweck der Bestimmung ist, jedes Motorfahrzeug, im Interesse der Verkehrssicherheit auf eine bestimmte Zone der Strasse zu verweisen. Ob es ihm! Sinn ist, dass • allgemein rechts gefahren werden muss~ '.

62 Strassenverkehr. N<> 14. sofern die Strassenbreite es erlaubt, oder ob unter Umständen auch auf breiten Strassen wenigstens die Strassenmitte benützt werden darf, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Vorschrift streng zu beachten auf Strassen, die unübersichtlich sind oder in welche unübersichtliche andere Strassen oder Wege einmünden, ebenso in der Dunkelheit oder Dämmerung, überhaupt immer dann, wenn wegen besonderer Verhältnisse jede Abweichung von der Regel den Verkehr unmittelbar gefährden müsste (vgl. STREBEL, Kommentar zu Art. 26 MFG, N. 11)~ 2. - Mit einem solchen Falle hat man es hier zu tun. Die Verhältnisse an der Unfallstelle sind für den von Lienz kommenden Strassenbenützer deswegen unübersichtlich, weil der Ausblick auf den einmündenden Feldweg durch eine hohe Hecke behindert ist und ausserdem die Strasse eine leichte Linkskurve beschreibt. Dazu kommt, dass zur Zeit des Zusammenstosses bereits die Abenddämmerung eingetreten war. Unter diesen Umständen hätte sich der Beschwerdeführer auf der rechten Hälfte der 7 in breiten Strasse halten sollen. Indem er nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz fast genau in der Mitte der Strasse fuhr, versties (Olr gegen Art. 26 Abs. 1 MFG. Die Rücksicht auf all!allig auf der rechten Strassenseite vorhandene Fussgänger oder Radfahrer rechtfertigt seine Fahrweise nicht. Wenn er vollständig auf der rechten Strassenhälfte geblieben wäre, hätte er immer noch einen Abstand von 1,9 m vom rechten Strassenrand einhalten können, was bei weitem genügt hätte. Auch bei geringerer Geschwindigkeit hätte er vorschriftsgemäss rechts fahren müssen. Wenn er vom Beginn der Dämmerung an mit eingeschalteten Lichtern fuhr, wie es Art. 19 MFG verlangte, so entthob ihn dies nicht von der Pflicht, auch die Vorschrift des Rechtsfahrens zu beachten. Ebensowenig berechtigte ihn das Vortrittsrecht, die rechte Strassenhälfte zu verlassen. Auch darauf kann nichts ankommen, ob sich der Zusammenstoss mit der Kuh durch korrektes Rechtsfahren hätte vermeiden lassen oder nicht. Der Strassenverkehr. N° 14. 63 Beschwerdeführer wäre auch dann wegen Übertretung von Art. 26 Abs. 1 MFG strafbar, wenn sich gar kein Unfall ereignet hätte. Ob die Kuh die Strasse rennend oder im Schrittempo - welches der Beschwerdeführer mit dem Ausdruck > zu meinen scheint - betreten hat ist daher gleichgültig. Übrigens könnte der Beschwerdeführer mit dem Einwand, die Darstellung des Sachverhaltes im angefochtenen Entscheide sei in dieser Beziehung offensichtlich aktenwidrig, auf keinen Fall gehört werden. Zu den nach Art. 273 lit. b BStP unzulässigen Ausführungen gegen tatsächliche Feststellungen gehört auch die Rüge, eine solche Feststellung sei aktenwidrig. Sie ist durch diese Bestimmung in Verbindung mit Art. 277bis Abs. 1 BStP bewusst ausgeschlossen worden und kann nicht auf dem Umwege der Behauptung eines offensichtlichen Versehens doch in die Beschwerdebegründung eingeführt werden. Es ist ausschliesslich dem Kassationshof anheimgegeben, ein solches offensichtliches Versehen von Amtes wegen zu berichtigen, wenn er darauf stösst (Botchaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss betr. vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege vom 11. Dezember 1941, der sich in der grundsätzlichen Ordnung mit dem geltenden Gesetzestext deckt, BBI 1941 S. 780). 3. - Dem Beschwerdeführer als Motorfahrzeugführer war die Vorschrift des Rechtsfahrens zweifellos bekannt. Wenn er sie im vorliegenden Falle nicht eingehalten hat, so hat er sich zum mindesten fahrlässig verhalten, indem er die Vorsicht, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet war, nicht beobachtet hat. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung (Art. 65 Abs. 1 MFG).

Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.